

Az.: F 7 C 35/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**  
**Flurbereinigungsgericht**  
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

gegen

den  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

beigeladen:

1. Frau

2. Herr

wegen

vorläufiger Besitzeinweisung nach § 88 Nr. 3 FlurbG  
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler

am 5. September 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Berichtigung der Verhandlungsniederschrift vom 8. Juni 2012 wird abgelehnt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag ist dahin auszulegen, dass er auf eine Berichtigung der Niederschrift gerichtet ist (§ 105 VwGO i. V. m. § 164 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat zwar insoweit in seinem Schriftsatz vom 14. Juli 2012 ausgeführt, dass er eine Protokollergänzung bzw. Richtigstellung beantrage. Der Antrag ist jedoch gleichwohl nicht als Ergänzungsantrag i. S. v. § 164 Abs. 3 ZPO zu behandeln. Ein solcher Antrag wäre bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zulässig, weshalb der hier erst danach gestellte Antrag bereits als unzulässig abgelehnt werden müsste. Die Auslegung als - zulässigen - Berichtigungsantrag i. S. v. § 160 Abs. 1 ZPO ermöglicht hingegen eine inhaltliche Prüfung des klägerischen Begehrens (dazu: BVerwG, Beschl. v. 10. März 2011, NVwZ-RR 2011, 383).
- 2 Der Antrag, über den entsprechend § 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO der Vorsitzende entscheidet, ist nicht begründet, da die Niederschrift nicht unrichtig ist. Der Kläger wendet gegen die Richtigkeit der Niederschrift zunächst ein, dass dort auch der Antrag der Beigeladenen als Miteigentümer auf Rücknahme des Bescheids über den Besitztzug sowie den Abriss der Bebauung aufgenommen werden müsse, wobei er sich auf Bescheide bezieht, die dem Gericht vorgelegt worden seien.
- 3 Eine entsprechende Berichtigung kann nicht erfolgen, weil die Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung einen Antrag der sich auch auf einen verfügten Abriss der Bebauung bezogen haben soll, nicht gestellt haben. Die Beigeladenen haben in der mündlichen Verhandlung nach Belehrung, zum einen dass sie nicht verpflichtet seien

einen Antrag zu stellen und des Weiteren über das mit einer Antragstellung verbundene Kostenrisiko, beantragt, den streitgegenständlichen Bescheid aufzuheben. Die Protokollierung der gestellten Anträge wurde von den Beigeladenen genehmigt. Ein weiterer Antrag - etwa im Hinblick auf die von dem Kläger angesprochene Abrissverfügung - haben die Beigeladenen nicht gestellt. Soweit aus dem Vorbringen des Klägers zum Ausdruck kommen sollte, dass die Beigeladenen nunmehr einen weiteren Antrag stellen möchten, kann dies nicht Gegenstand eines Berichtigungsantrags sein, der sich nur auf die Richtigkeit der Vorgänge in der Verhandlung beziehen kann.

- 4 Eine Unrichtigkeit ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers, wonach in der Niederschrift nicht vermerkt sei, dass Ende der mündlichen Verhandlung um 11.38 Uhr und Verkündung des Urteils um 11.15 Uhr gewesen sei. In der Niederschrift ist zutreffend vermerkt, dass die mündliche Verhandlung von 11.38 bis 11.15 Uhr unterbrochen und nach Fortführung der Verhandlung das Urteil verkündet worden sei. Die mündliche Verhandlung wurde daraufhin um 11.26 Uhr geschlossen.
- 5 Die beantragte Berichtigung der Niederschrift ist daher abzulehnen.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Künzler

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*